

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Herausgegeben von

Axel Frhr. v. Campenhausen · Michael Germann
Hans Michael Heinig · Jan Hermelink · Karl-Hermann Kästner
Christoph Link · Thorsten Moos · Arno Schilberg
Peter Unruh · Hinnerk Wißmann

Dominik Rennert

Der Religionskompromiss der Bonner Republik

Georg Kalinna

Kirchenpolitik – Erwägungen zu einer unterschätzten Kategorie

Hendrik Munsonius

Kirche – „staatsanalog“?



68. Band 1. Heft

März 2023

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Zitierweise: ZevKR

Begründet von Prof. D. Dr. *Rudolf Smend* †

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. *Axel Frbr. v. Campenhausen*, Präsident der Klosterkammer i.R., Hannover · Prof. Dr. *Michael Germann*, Halle · Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*, Göttingen · Prof. Dr. *Jan Hermelink*, Göttingen · Prof. Dr. *Karl-Hermann Kästner*, Tübingen · Prof. Dr. Dr. h.c. *Christoph Link*, Erlangen · Prof. Dr. *Thorsten Moos*, Heidelberg · Jur. Kirchenrat Prof. Dr. *Arno Schilberg*, Detmold · Präsident Prof. Dr. *Peter Unruh*, Kiel · Prof. Dr. *Hinnerk Wißmann*, Münster

Geschäftsführender Herausgeber:

Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*, (V.i.S.d.P.), Kirchenrechtliches Institut der EKD, Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an folgende Adresse erbeten:

Redaktion: Oberkirchenrat Dr. *Hendrik Munsonius*, Kirchenrechtliches Institut der EKD, Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen, zevkr@gwdg.de

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/ZevKR in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je 4 Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/ZevKR in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen

© 2023 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de. V.i.S.d.P.: Kendra Mäschke, Mohr Siebeck (maeschke@mohrsiebeck.com)

Satz: Martin Fischer, Tübingen, *Druck:* Gulde-Druck, Tübingen

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier

ISSN 0044-2690 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7369 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

68. Band 1. Heft

Abhandlungen

<i>Dominik Rennert</i> , LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Berlin: Der Religionskompromiss der Bonner Republik	1
Dr. <i>Georg Kalinna</i> , Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Hildesheim: Kirchenpolitik – Erwägungen zu einer unterschätzten Kategorie	24
Dr. <i>Hendrik Munsonius</i> , Oberkirchenrat in Göttingen: Kirche – „staatsanalog“?	52
<i>Philipp Haaf</i> , Steuerberater in Mannheim, <i>Christian Bischoff</i> , Rechtsanwalt in Stuttgart: Kooperationen der verfassten Kirche aus Sicht des Steuerrechts – Möglichkeiten, Gefahren und Chancen	69

Berichte und Kleine Beiträge

Dr. <i>Arne Ziekow</i> , Oberkonsistorialrat in Berlin: Von musikalischer und juristischer Meisterschaft. Anmerkung zum Urteil des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland – Verwaltungssenat – vom 09.09.2022 – 0135/4.2020	102
--	-----

Literatur

Morgenbrodt, Kai: <i>Loyalitätsobliegenheiten und Grundrechte. Eine Analyse zur Kündigung kirchlicher Arbeitnehmer im europäischen Mehrebenensystem</i> , 2021. Referent: <i>Marten Gerjets</i>	109
Friehe, Matthias: <i>Dienstherrnfähigkeit der Kirchen. Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten in kirchendienstrechtlichen Streitigkeiten nach dem kollisionsrechtlichen Ansatz</i> . 2019. Referent: <i>Hendrik Munsonius</i>	114

IX. Fazit

Für zukünftige Kooperationen sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts regelmäßig zu vermeiden. Obgleich im Einzelfall – trotz der vorstehenden Ausführungen – vielleicht doch (praktisch) sinnvoll und/oder gewünscht, ist jedenfalls eine ordnungsgemäße und regelmäßige Prüfung der Tätigkeiten und Kooperationen notwendig, insbesondere um steuerliche Pflichten rechtzeitig zu erkennen.

Um einer nachteiligen „ungeplanten“ Entstehung einer GbR vorzubeugen, sollte nach Abstimmung des Inhalts der Kooperation und der Verantwortlichen, ermittelt werden, welche Kooperationsform vorzugswürdig ist. Kooperationsinhalt und die angestrebte Kooperationsform sollten hierbei grundsätzlich mit der zuständigen kirchlichen Aufsicht (Landeskirche oder Diözese) abgestimmt werden um anschließend das Vorhaben durch den Abschluss der notwendigen Verträge in die Tat umzusetzen. Dabei empfiehlt es sich Fallgruppen zu bilden und für diese geeignete Rechtsformen vorzusehen.

Aus steuerlicher und rechtlicher Sicht empfehlenswert erscheinen eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Kooperationen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge, da diese auch weiterhin steuerlich (USt und Ertragsteuern) privilegiert sein können. Aufgrund der Steuerbegünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind darüber hinaus auch Kooperationen auf Grundlage eingetragener Vereine oder gemeinnütziger GmbHs potenziell vorteilhaft. Insbesondere im Verbund mit den nunmehr weiter an Bedeutung gewinnenden Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG), können hierin Lösungen liegen.

Bei der Gründung einer solchen Kooperation sollten ferner einige operative Schritte beachtet werden, hierzu zählen insbesondere:

- Abstimmung mit dem potenziellen Kooperationspartner über den genauen Inhalt der Kooperation
- Festlegung der Verantwortlichen für die Kooperation
- Prüfung des Kooperationsinhalts und der gewählten Kooperationsform durch die zuständige kirchliche Aufsicht (Landeskirche oder Diözese).

Im Rahmen dessen sollten Tax Compliance Management Systeme speziell mit Blick auf künftige oder bestehende Kooperationen entwickelt bzw. erweitert werden, um einerseits die laufende Tätigkeit effizient zu überwachen und um vergangene Sachverhalte systematisch aufzuarbeiten.

Abschließend sei auch darauf verwiesen, dass die Schaffung eigener kirchenrechtlicher Rechtsgrundlagen unter Beachtung der dargestellten Auslegungskriterien, insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts, vorteilhaft sein mag und weitere Begutachtung verdient.

Erste dahingehende Bestrebungen sind zu beobachten. Entsprechende Rechtspositionen sollten verteidigt und sofern rechtlich zulässig umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an Leistungen scheint hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des § 2b UStG regelmäßig auch der Einsatz digitaler Lösungsansätze ratsam.⁸⁸

Eine durchdachte und steuerrechtlich geprüfte Lösung für künftige Kooperationen gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund des § 2b UStG zunehmend an Bedeutung. Klare Entscheidungen zu privatrechtlicher Ausgestaltung im Rahmen des bestehenden *numerus clausus* des Gesellschaftsrechts oder öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung und genauerer Prüfung von Möglichkeiten, welche die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kirchen berücksichtigen, bergen Möglichkeiten und Chancen.

⁸⁸ Vgl. bspw. *Schmidt/Bischoff*, § 2b UStG und die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand – Möglichkeiten und Notwendigkeit eines digitalisierten Lösungsansatz. KPMG PS Insights 11/2021, abrufbar unter: <https://home.kpmg/de/de/home/themen/2021/11/ustg-und-die-umsatzsteuerpflicht-der-oeffentlichen-hand.html> [Abrufdatum].